

„Die vernetzte Produktion wird für die Industrie immer entscheidender für ihre Wettbewerbsfähigkeit. Allerdings setzt sich die Technologie eher schleppend durch“, heißt es in einer PM der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 27.11.2017. In 45% der Unternehmen komme Industrie 4.0 zum Einsatz – das seien nur vier Prozentpunkte mehr als vor einem Jahr und sechs Prozentpunkte mehr als vor zwei Jahren. Je etwa ein weiteres Fünftel der Unternehmen habe den Einsatz entsprechender Anwendungen bereits geplant (20%) bzw. diskutiere diesen (23%). Unternehmen, die Industrie 4.0 anwendeten, könnten dadurch etwa ihre Produktion flexibilisieren, schneller auf Kundenwünsche reagieren oder die Effektivität erhöhen. Im Durchschnitt rechneten die Unternehmen, die Potential in der Kostenreduktion sehen, mit Einsparungen von mehr als 5% durch Industrie 4.0-Lösungen. Den Anschluss zu verlieren, drohten dagegen die Unternehmen, die sich Industrie 4.0-Lösungen nicht leisten können oder nicht das entsprechende Know-how haben: Immerhin 59% sähen in den hohen Investitionskosten das größte Hemmnis, Industrie 4.0 im Betrieb einzuführen. Auch der Fachkräftemangel (57%) werde wie auch in den Vorjahren als großes Hindernis gesehen. Es folgten Sicherheitsbedenken (48%) und mangelnde Standards (46%). Das seien Ergebnisse einer Studie von EY, für die insgesamt über 550 Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes in Deutschland befragt wurden. Die repräsentative Umfrage habe Bitkom Research durchgeführt. Als Industrie 4.0 würden die intelligente Fabrik und die Vernetzung von Produkten untereinander bezeichnet. „Die Zahl der Industrie-4.0-Anwender steigt langsam aber stetig“, beobachtet *Stefan Bley*, Partner bei EY. „Vielen Unternehmen fehlt allerdings das Geld oder das Know-how, um das Thema selbst voranzutreiben. Das kann für sie zu einem echten Wettbewerbsnachteil werden. Kooperationen oder standardisierte Software könnten kleineren Unternehmen helfen, entsprechende Lösungen in der Produktion einzusetzen.“ Dass die Digitalisierung auch immer mehr das M&A-Geschäft treibt, können Sie einer Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks entnehmen.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### GRI/CSR Europe/Accountancy Europe: Nationale Implementierung der europäischen CSR-Richtlinie

-tb- Am 22.11.2017 hat Accountancy Europe die Publikation „Policy & Reporting: Member State Implementation of the Directive 2014/95/EU“ publiziert. Diese wurde in Kooperation mit der Global Reporting Initiative (GRI) und CSR Europe entwickelt. Das Dokument gibt einen Überblick, wie die EU-Mitgliedsländer die europäische CSR-Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Untersucht werden u. a. Berichterstattungsmerkmale, Umfang, Wirtschaftsprüferbeteiligung und Bußgelder. Die Publikation ist unter [www.accountancyeurope.eu](http://www.accountancyeurope.eu) abrufbar.

### EFRAG: Aufruf zur Teilnahme an IFRS 17-Fallstudie

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) führt momentan eine Fallstudie in Zusammenhang mit ihrer Übernahmeempfehlung von IFRS 17 (Versicherungsverträge) durch. Für die Fallstudie sucht EFRAG noch freiwillige Teilnehmer, die Versicherungsleistungen anbieten, wobei der Fokus auf europäischen Versicherungskonzernen liegt, die IFRS anwenden. Man kann bis zum 8.12.2018 sein Interesse bekunden. Weitere Hintergründe zur Studie sind unter [www.efrag.org](http://www.efrag.org) veröffentlicht.

### ESMA/DPR: Prüfungsschwerpunkte 2018

Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcern gemeinsam mit der European Securities and Markets Authority (ESMA) identifizierten „European Common Enforcement Priorities“ dar. Für eine ausführliche

Darstellung dieser Prüfungsschwerpunkte vgl. <https://www.esma.europa.eu/> (und BB 2017, 2664). Die nationalen Schwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) finden Sie unter Punkt 4 und 5.

1. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung wesentlicher neuer Standards im Erstanwendungsjahr,
2. Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angaben nach IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“,
3. Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“,
4. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben unter Berücksichtigung folgender Einzelaspekte:
  - Verzicht auf Ansatz wegen Unmöglichkeit einer verlässlichen Schätzung unter Beachtung der Angabepflichten (IAS 37.26 und 37.86),
  - Verzicht auf die reguläre Berichterstattung wegen Inanspruchnahme der Schutzklausel unter Beachtung der Mindestangaben (IAS 37.92),
  - Angaben zu Schätzungsunsicherheiten (IAS 37.85(b), IAS 1.125 und 1.129),
  - Gruppierung der Rückstellungen (IAS 37.87),
  - Angabe rückstellungsspezifischer Ertrags- und Aufwandsposten (IAS 1.97 und 1.98(b), (f) sowie (g)).
5. Konzernlagebericht und Konzernklärungen
  - Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 S. 3 HGB),

- Darstellung potenzieller Auswirkungen des Brexit auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (§ 315 Abs. 1 HGB),
- Vorhandensein der Angaben zum Diversitätskonzept im Rahmen der Konzernklärung zur Unternehmensführung (§ 315d HGB i. V. m. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB) und Vorhandensein der nichtfinanziellen Konzernklärung (§ 315b HGB).

(PM DPR vom 23.11.2017)

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: Verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs

Die überarbeitete Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung IDW RS BFA 3 n. F. hat u. a. zum Ziel, die im Bankenfachausschuss beschlossenen Änderungen in die Stellungnahme zu integrieren. IDW-Mitglieder können über „Mein IDW“ die entsprechenden Berichterstattungen zur 276. Sitzung am 2.2.2017 und 244. Sitzung am 20.9.2013 sehen. Damit sollen die in der praktischen Anwendung im Wesentlichen unstrittigen Auffassungen (z. B. Berücksichtigung von Risikokosten, Behandlung von Passivüberhängen, Einbeziehung von Hybridkapital) an einheitlicher Stelle wiedergegeben werden. Auf Wunsch der Bankenaufsicht (BaFin) enthält die Stellungnahme zudem Klarstellungen bei der Behandlung von langlaufenden Zinsswaps sowie einen erläuternden Abschnitt zur „Änderung der Zuordnung zum Bankbuch“. IDW RS BFA 3 n. F. „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Ge-